

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen - Bollschweil

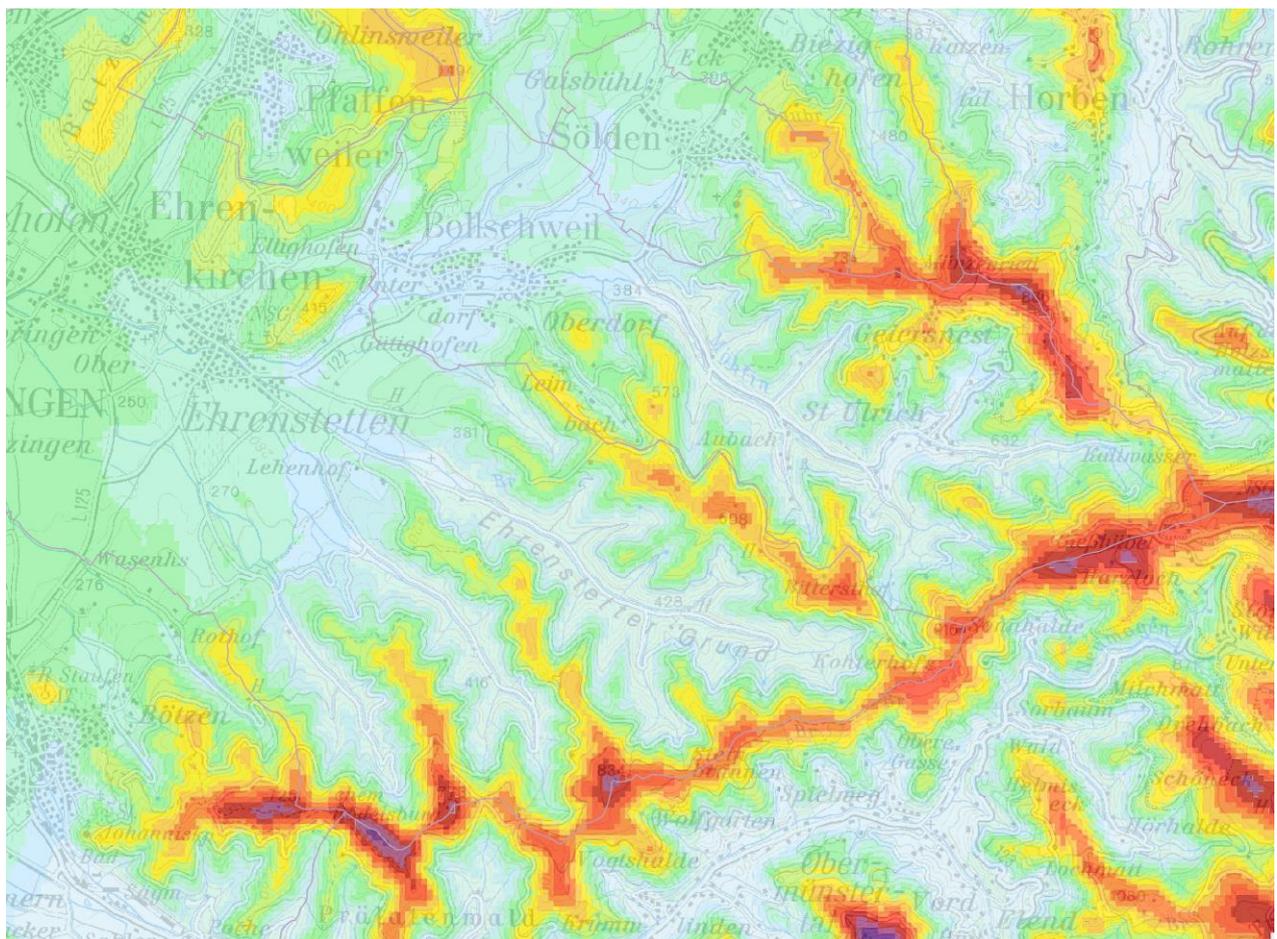
Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen

Begründung

Stand: 14.04.2015

Gemeinsamer Ausschuss: 27.04.2015

Fassung: Offenlage
gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Verfahrensablauf	3
2	Lage des Plangebiets	4
3	Anlass der Planung	4
4	Rechtliche Grundlagen	5
4.1	Windkraftanlagen als privilegierte Nutzung	5
4.2	Rechtslage bis 31.12.2012	6
4.3	Änderung des Landesplanungsgesetzes zum 01.01.2012	6
4.4	Windenergieerlass Baden-Württemberg	7
4.5	Planung des Regionalverbands südlicher Oberrhein	7
5	Methodik zur Ermittlung der Konzentrationszonen	8
6	Ermittlung der Konzentrationszonen	9
6.1	Prüfflächen der Frühzeitigen Beteiligung	9
6.2	Konzentrationszonen der Offenlage / Abwägungsentscheidung	10
6.3	Ausnahmebestimmung § 45 BNatSchG bzw. § 34 BNatSchG	15
6.4	Substanziell Raum für Windenergie	16
7	Überlagernde Darstellung Wald	17
8	Weitere Belange	18
8.1	Erschließung	18
8.2	Denkmalschutz	19
8.3	Geotechnik	19
8.4	Rohstoffvorkommen und Bergbau	19
8.5	Grundwasser	20
8.6	Bauschutzbereich	20
9	Interkommunale Abstimmung, Bürgerbeteiligung und regionale Wertschöpfung	21
10	Rechtswirkung und Regelungsgegenstand des Teilflächennutzungsplans	22

1 **AUSGANGSLAGE UND VERFAHRENSABLAUF**

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Ehrenkirchen und Bollschweil die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar. Bebauungspläne, die baulichen und anderen Nutzungen im Detail verbindlich regeln, sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Für das Gebiet der Gemeinden Ehrenkirchen und Bollschweil wurden im Rahmen von Gemeinderatssitzungen der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft mit der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen, beauftragt. Der Gemeinsame Ausschuss hat daraufhin in seiner Sitzung vom 13.2.2012 den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst.

Bei dem nun anstehenden Thema der Ausweisung von Konzentrationszonen handelt es sich um einen sachlichen Teilflächennutzungsplan gemäß § 35 Absatz 2b BauGB, der Flächen für Windkraftanlagen (sogenannte Konzentrationszonen) - mit Ausschlusswirkung für das übrige Plangebiet - ausweist.

Als Grundlage für die FNP-Änderung besteht die rechtliche Verpflichtung, eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht als Teil der Begründung dargestellt.

Verfahrensablauf

14.12.2011	Gemeinderat (GR) Bollschweil – Empfehlung zur Aufstellung
17.01.2012	GR Ehrenkirchen – Empfehlung zur Aufstellung
13.02.2012	Gemeinsamer Ausschuss (GA) – Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
30.05.2012	Behördentermin – Scoping gem. § 2 (4) BauGB
31.06.2012	GR Ehrenkirchen – Empfehlung zur Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung
28.06.2012	GR Bollschweil – Empfehlung zur Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung
16.07.2012	GA – Beschluss Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB
Schreiben 14.08. Frist bis 28.09.2012	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB.
20.02.2013	Bürgerinformationsveranstaltung Bollschweil Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
26.02.2013	Bürgerinformationsveranstaltung Ehrenkirchen Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
14.04.2015	GR Ehrenkirchen – Behandlung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung und Empfehlung zur Durchführung der Offenlage
15.04.2015	GR Bollschweil – Behandlung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung und Empfehlung zur Durchführung der Offenlage
27.04.2015	GA – Behandlung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung und Beschluss Durchführung Offenlage
____.____.____	- Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB und der Betei-

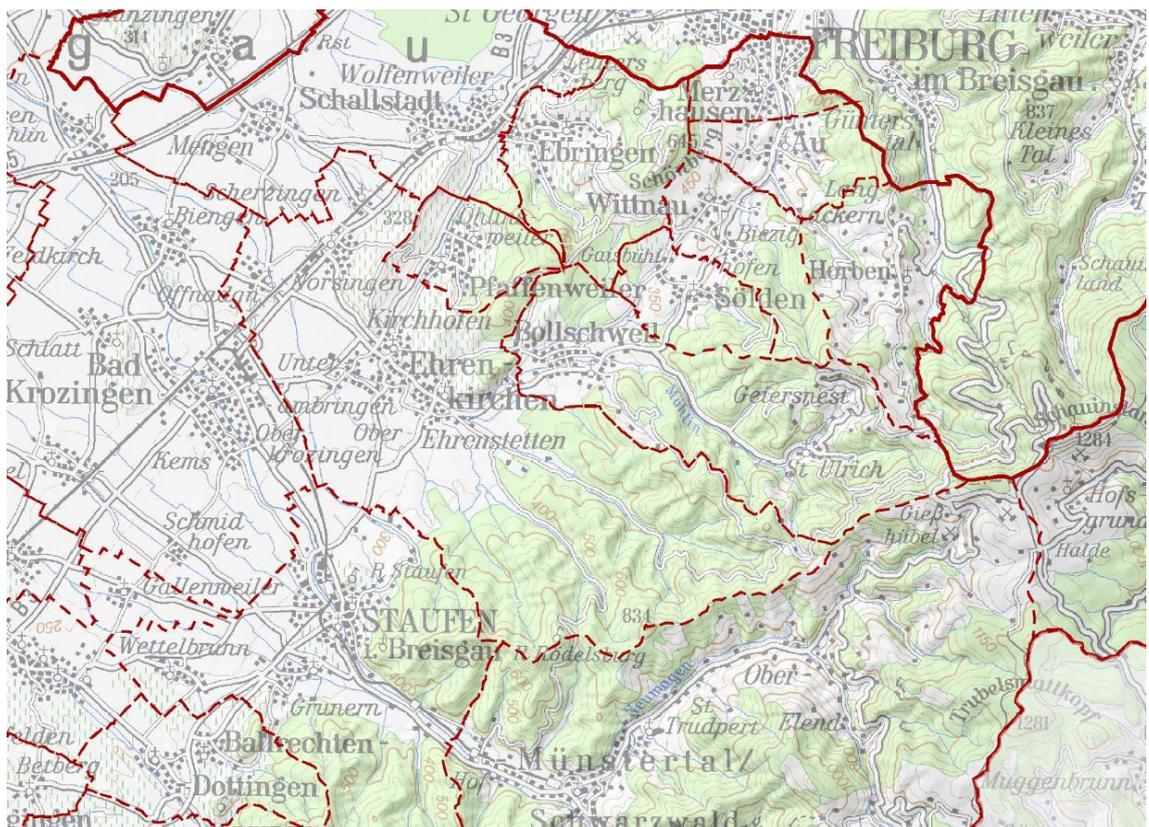
BEGRÜNDUNG

- ligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB.
- GR Ehrenkirchen – Behandlung der Stellungnahmen aus der Offenlage und Empfehlung zum Wirksamkeitsbeschluss
- GR Bollschweil – Behandlung der Stellungnahmen aus der Offenlage und Empfehlung zum Wirksamkeitsbeschluss
- GA – Behandlung der Stellungnahmen aus der Offenlage und Wirksamkeitsbeschluss

2 LAGE DES PLANGEBIETS

Das Untersuchungsgebiet teilt sich in die Gemeinden Ehrenkirchen und Bollschweil. Beide liegen im Landkreis Breisgau- Hochschwarzwald. Ehrenkirchen besteht aus 5 Ortschaften mit einer Gesamtflächengröße von rund 37,8 qkm und 7.270 Einwohner. Die Gemeinde Bollschweil mit dem Ortsteil St. Ullrich umfasst eine Fläche von 16,42 qkm und zählt 2.281 Einwohner.

Das Plangebiet grenzt im Norden an die Gemarkungen von Schallstadt, Pfaffenweiler, Ebringen, Sölden, Wittnau und Horben, im Osten von Freiburg, im Süden von Münster- tal und Staufen, im Westen von Bad Krozingen.



Lage im Raum (Quelle: bürgerGIS Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald 04/2015)

3 ANLASS DER PLANUNG

Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland hat den endgültigen Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie bis 2022 beschlossen. Durch diesen Beschluss hat die Nutzung erneuerbarer Energien erheblich an Bedeutung gewonnen.

In Baden-Württemberg hat die Nutzung der Wasserkraft bisher die größte Bedeutung bei der Nutzung der erneuerbaren Energien, so dass bereits ein hohes Ausbauniveau

erreicht ist. Mögliche weitere Ausbaupotenziale werden unter Berücksichtigung ökologischer Kriterien landesweit untersucht. Auch die Stromerzeugung aus heimischer Biomasse stößt in naher Zukunft absehbar an ihre Grenzen. Demgegenüber bestehen bei der Photovoltaik und bei der Nutzung der Windenergie noch erhebliche Ausbaupotenziale.

Die Energieversorgung mit regenerativer Energie und insbesondere der Ausbau der Windenergienutzung ist somit zentrales Ziel der Landesregierung und steht damit im besonderen öffentlichen Interesse. Das erklärte Ziel der Landesregierung ist es, bis zum Jahr 2020 mindestens 10 % des Stroms im Land aus heimischer Windenergie bereit zu stellen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, im Land rund 1200 neue Windenergieanlagen mit einer Leistung von je etwa 3 MW zu errichten. Zusammen mit den bereits jetzt vorhandenen Anlagen soll damit eine Strombereitstellung von etwa 7 TWh pro Jahr ermöglicht werden.

Die Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung ist dafür auch in Waldgebieten notwendig, um die Ausbauziele der Landesregierung bis 2020 sicherzustellen. Waldgebiete sind grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet. Die Landesregierung beabsichtigt, Baden-Württemberg unter Nutzung des vorhandenen Windenergiepotentials zum Windenergie-Land zu machen.

Voraussetzung für eine planerische Steuerung ist ein auf der Untersuchung des gesamten kommunalen Gebiets bzw. das Gebiet einer Verwaltungsgemeinschaft oder Gemeindeverwaltungsverbandes basierendes Planungskonzept für die Windenergiestandorte. Eine bloße Negativplanung, mit der Windenergieanlagen im Plangebiet ausgeschlossen werden, ist nicht zulässig. Der Ausschluss von Windenergieanlagen in Teilen des Plangebiets lässt sich nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die Windenergieanlagen an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Dem Plan muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird und der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schafft.

Die Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen - Bollschweil will ihren Teil zur Energiewende und insbesondere zum Ausbau der Windkraft beitragen. Hierbei soll von der ab 01.01.2013 durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes für die Gemeinden eröffneten Steuerungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden, damit die Windkraftanlagen an planerisch sinnvollen Standorten, die mit den Planungszielen der Gemeinden vereinbar sind, errichtet werden.

4 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

4.1 Windkraftanlagen als privilegierte Nutzung

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen als sog. privilegierte Nutzung im Außenbereich generell zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Allerdings stehen laut § 35 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentliche Belange einem Vorhaben für eine Windkraftanlage dann entgegen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Mit der Darstellung der Konzentrationsflächen im vorliegenden Teilflächennutzungsplan ist die Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ab 50 m Gesamthöhe im Gebiet der Gemeinden Ehrenkirchen und Bollschweil ausschließlich innerhalb

der Konzentrationsflächen zulässig. Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan wird eine Ausschlusswirkung für solche Windkraftanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen für den Geltungsbereich der Verwaltungsgemeinschaft erreicht.

4.2 Rechtslage bis 31.12.2012

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) sah in § 11 Abs. 7 S. 1 2. HS vor, dass im Regionalplan die Standorte für regional bedeutsame Windenergieanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regional bedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden. Vorranggebiete sind dabei Gebiete, die für die Windenergienutzung vorgesehen sind und die andere raumbedeutsame Nutzungen (innerhalb dieses Gebietes) ausschließen, soweit diese mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Bei den Windenergieanlagen der heutigen Generation ist regelmäßig davon auszugehen, dass diese als regionalbedeutsam einzustufen sind. Daraus resultierten in den Regionalplänen flächendeckende Planaussagen hinsichtlich der Errichtung regionalbedeutsamer Windenergieanlagen, nämlich entweder Vorrang- oder Ausschlussgebiete, die sogenannte „Schwarz-Weiß-Planung“.

Da die bisher in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete für Windenergieanlagen jedoch nicht ausreichen, neue Standorte zum Ausbau der Windenergie zeitnah zu eröffnen, wurde das Landesplanungsgesetz novelliert.

4.3 Änderung des Landesplanungsgesetzes zum 01.01.2012

Die Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 285) hat zur Folge, dass die Regionalplanung Festlegungen zu Standorten regionalbedeutsamer Windenergieanlagen nur noch in Form von Vorranggebieten treffen kann. Die Festlegung von **Ausschlussgebieten** ist zukünftig nicht mehr möglich. Den Vorranggebieten sind Windenergieanlagen weiter positiv zugewiesen, in diesen sind sie vorrangig zulässig. Andere raumbedeutsame Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

Städte und Gemeinden erhalten damit die Möglichkeit zur eigenen planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in ihren Flächennutzungsplänen.

In den Bereichen, in denen weder auf regionaler, noch auf kommunaler Ebene eine planerische Steuerung erfolgt, richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen ausschließlich nach den nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachtenden Vorschriften.

Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012 werden die bisherigen Festlegungen in den Regionalplänen der Regionalverbände von Vorrang- und insbesondere Ausschlussgebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen zum 1. Januar 2013 gesetzlich aufgehoben, also auch die Festlegungen im Regionalplan Südlicher Oberrhein. Sonst könnte das Ziel eines deutlichen und zeitnahen Ausbaus der Windenergie nicht erreicht werden.

Mit dem Stand der Offenlage ist in der Regel ein Planungsstand erreicht, auf dessen Basis Baugesuchen gem. § 15 Abs. 3 BauGB zurückgestellt werden können, sollte sich herausstellen, dass das Vorhaben der Planungsabsicht der Gemeinde zuwiderläuft.

4.4 Windenergieerlass Baden-Württemberg

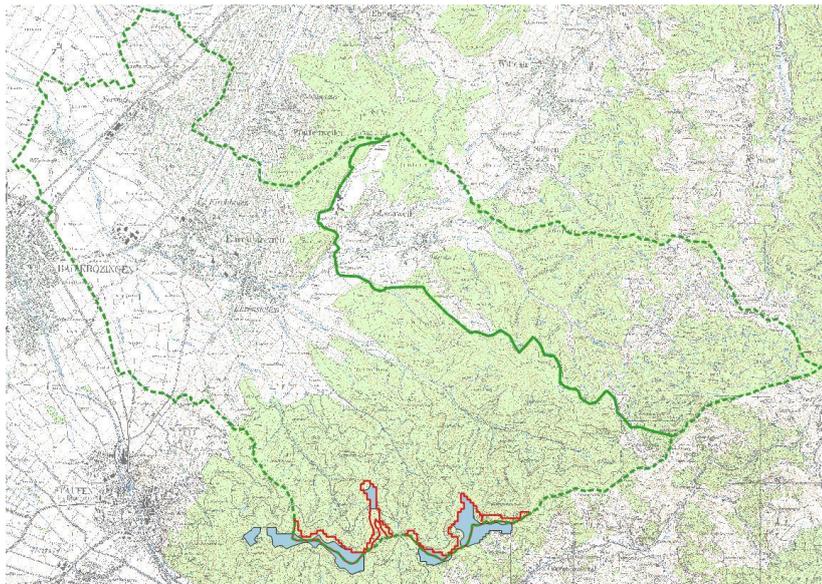
Der Windenergieerlass soll allen an dem gesamten Verfahren zur Planung, Genehmigung und Bau von Windenergieanlagen beteiligten Fachstellen, Behörden, Kommunen, Bürgerinnen und Bürgern sowie Investoren eine praxisorientierte Handreichung und Leitlinie für das gesamte Verfahren bieten.

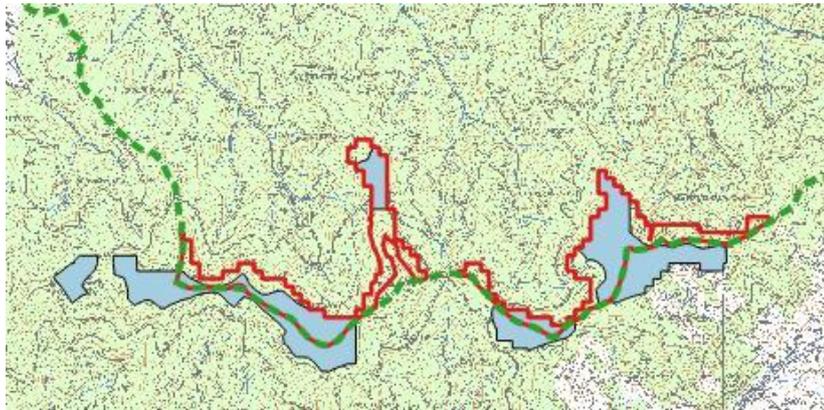
Für die nachgeordneten Behörden ist der Erlass verbindlich. Für die Träger der Regionalplanung, die Kommunen und sonstigen Träger der Bauleitplanung bietet der Erlass eine Hilfestellung für die Planung. Die Planungsträger treffen dabei unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange eigenständige planerische Entscheidungen.

4.5 Planung des Regionalverbands südlicher Oberrhein

Durch die Mitte Mai 2012 beschlossene Änderung des Landesplanungsgesetzes wurden die gebietsbezogenen Festlegungen der Regionalpläne zur räumlichen Steuerung der Windkraftnutzung zum 01.01.2013 aufgehoben. Gleichzeitig wurden die Regionalverbände zu einer Neuplanung verpflichtet. Dabei können jedoch keine Ausschlussgebiete mehr für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt werden, nur noch Vorranggebiete. Im Gegenzug dazu haben die kommunalen Planungsträger eine weitreichendere planerische Zuständigkeit erhalten, so dass es somit zu einer komplementären Planungskompetenz der regionalen und kommunalen Planungsebene bei der räumlichen Steuerung der Windkraftnutzung kommt.

Im Rahmen der Offenlage gemäß § 12 LplG und § 10 ROG wurde eine regionale Kullisse mit insgesamt 30 Vorranggebieten erstellt. Für den vorliegenden Planungsraum enthält das Planwerk den zusammengefassten Gesamtbereich „Maistollen / Lattfelsen / Etzenbacher Höhe“ mit ca. 79 ha als Vorranggebiet. Dies entspricht im Grundsatz den auch als Konzentrationsflächen dargestellten Bereichen „Hexenboden“, „Rödelsburg“ und „Maistollen“, wobei die Flächen der Verwaltungsgemeinschaft aufgrund detaillierterer Planungsgrundlagen einen größeren Umfang aufweisen.





Vorranggebiete Windkraft Regionalplan Stand Offenlage (blaue Flächen) und Konzentrationszonen (rote Umrandung)

Damit sieht sich die Verwaltungsgemeinschaft in der Auswahl der Konzentrationszonen bestätigt.

5 METHODIK ZUR ERMITTLUNG DER KONZENTRATIONSZONEN

Die Vorgehensweise zur Ermittlung potenzieller Konzentrationszonen wird hier nur in einem kurzen Überblick dargestellt. Hinsichtlich detaillierterer Aussagen zur Vorgehensweise wird auf den Umweltbericht des Landschaftsplanungsbüros Landschaftsökologie und Planung - Gaede & Gilcher, Freiburg, verwiesen.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung potenzieller Konzentrationszonen orientiert sich an den Kriterien und Angaben des Windenergieerlasses Baden Württemberg. Die Ermittlung und Bewertung möglicher Konzentrationsflächen erfolgte in folgenden Schritten.

Scoping

Am 30.05.2012 fand ein Scopingtermin statt, um den Untersuchungsumfang und den Detaillierungsgrad der Standortprüfungen gemeinsam mit den zuständigen Behörden und den Naturschutzverbänden festzulegen. Grundlage war ein Vorschlag zum Untersuchungsumfang (Scopingpapier, des Büros Gaede & Gilcher), für den bereits eine Abgrenzung windhöflicher Flächen sowie bekannter Tabu- und Restriktionsflächen erstellt wurde. Der im Scopingpapier vorgeschlagene Untersuchungsumfang basierte im Wesentlichen auf dem Windenergieerlass.

Frühzeitige Beteiligung

Aus den im Zuge der Vorauswahl ermittelten Bereichen wurde unter Berücksichtigung dezidierter Lärmschutzabstände von Siedlungsflächen und Wohnnutzungen im Außenbereich die Untersuchungskulisse ermittelt, die im weiteren Verfahrensablauf näher betrachtet wird (Prüfflächen). Diese bilden die Grundlage für die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form von zwei Bürgerinformationsveranstaltungen und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Parallel werden die Untersuchungen insbesondere naturschutzrechtlicher Art vorangetrieben, um eine stabile Grundlage für die Beurteilung der untersuchten Flächen zu erhalten.

Offenlage

Vor der Offenlage wurde die Untersuchungskulisse weiter eingeeengt, und die verbliebenen Alternativstandorte detailliert geprüft.

Aus diesen Ergebnissen ergeben sich nach Abwägung aller Belange die Konzentrationszonen für Windkraftanlagen, die dann im Rahmen der Offenlage erneut der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Diskussion vorgelegt werden.

Wirksamkeitsbeschluss

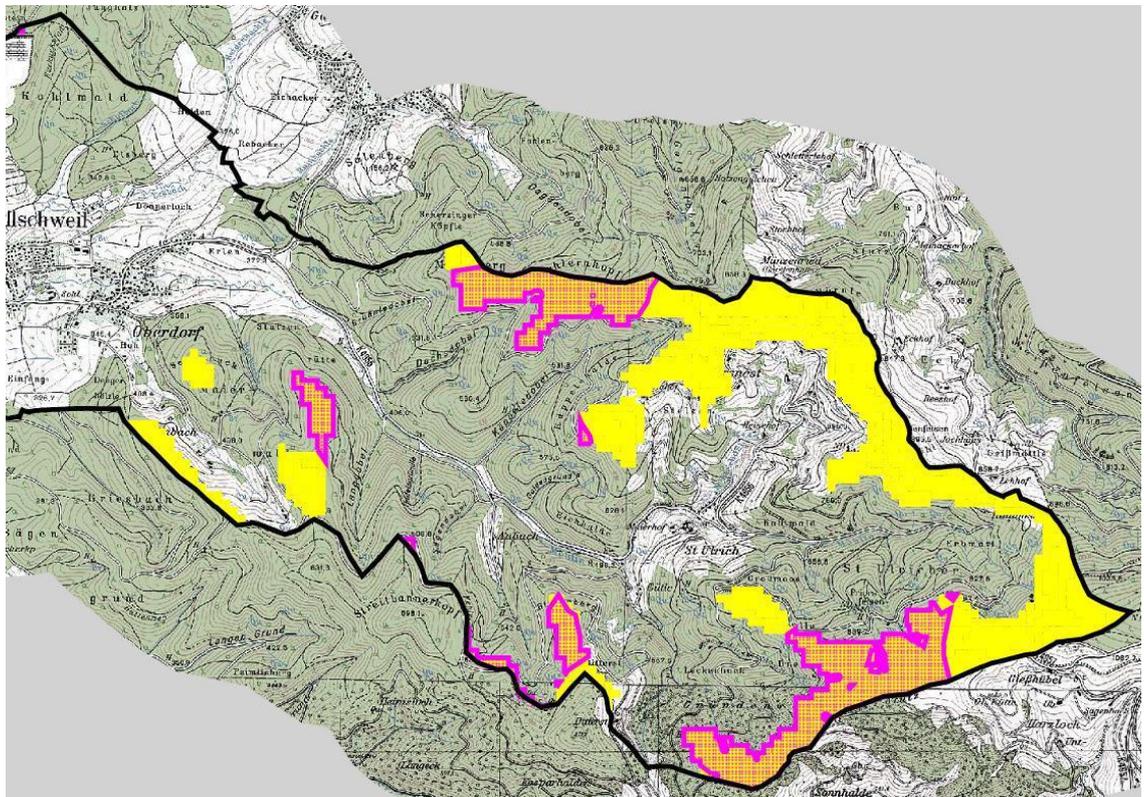
Nach Auswertung der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und Abwägung der vorgetragenen Belange wird geprüft, ob an der Auswahl der Konzentrationszonen festgehalten wird, oder eine Änderung des Entwurfs notwendig wird, was eine erneute Offenlage nach sich ziehen würde.

Die endgültige Auswahl der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan wird im Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zur Wirksamkeit beschlossen und der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

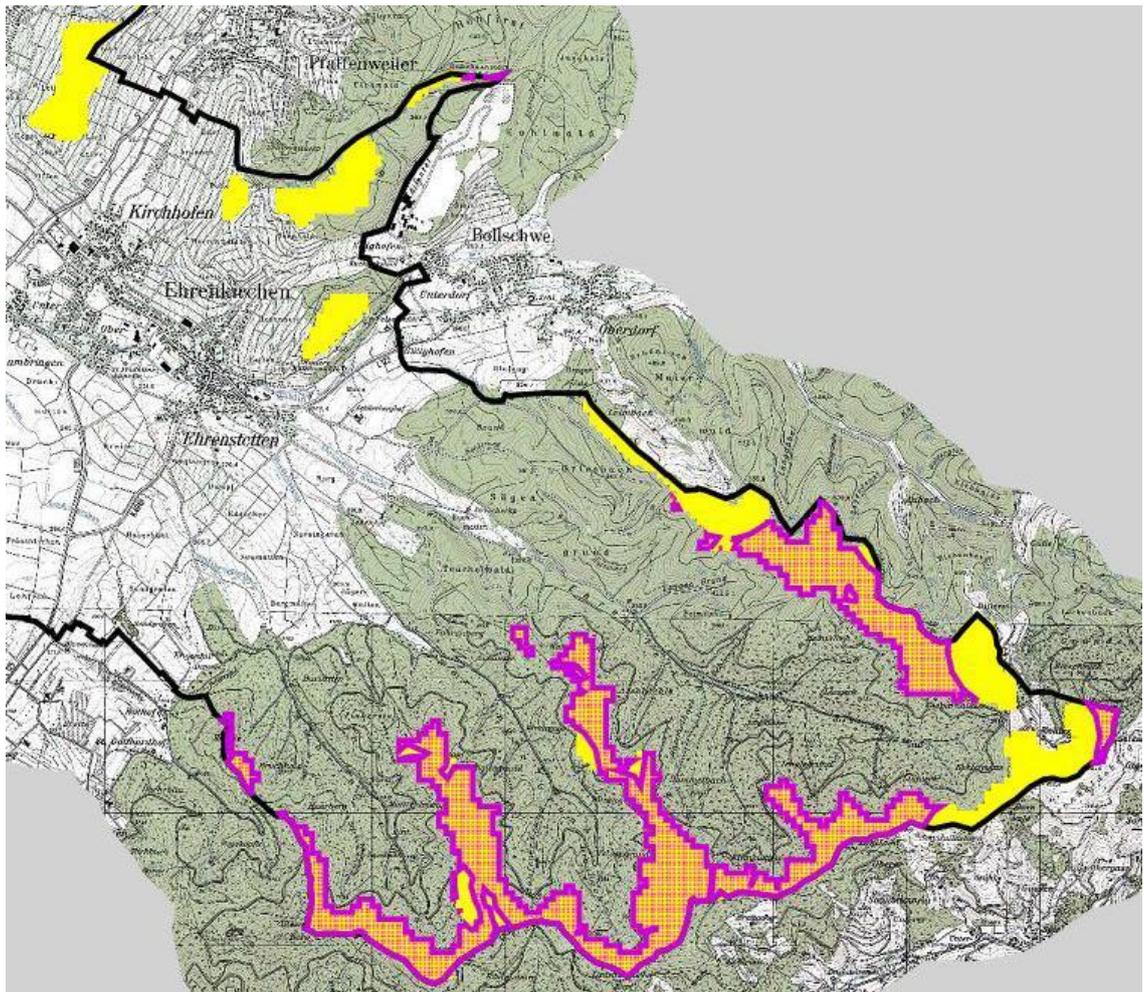
6 ERMITTLUNG DER KONZENTRATIONSZONEN

6.1 Prüfflächen der Frühzeitigen Beteiligung

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurden vorläufige Prüfflächen ermittelt, die sich nach Abzug bestimmter Kriterien als Ausschlussflächen ergaben. Zur Systematik der Auswahlkriterien, insbesondere bezüglich der getroffenen Lärmschutzabstände, vergleiche beigefügten Umweltbericht und Steckbriefe.



Bollschweil: Vorläufige Prüfflächen (Detailausschnitt Gaede und Gilcher, Stand 16.07.2012, Frühzeitige Beteiligung)



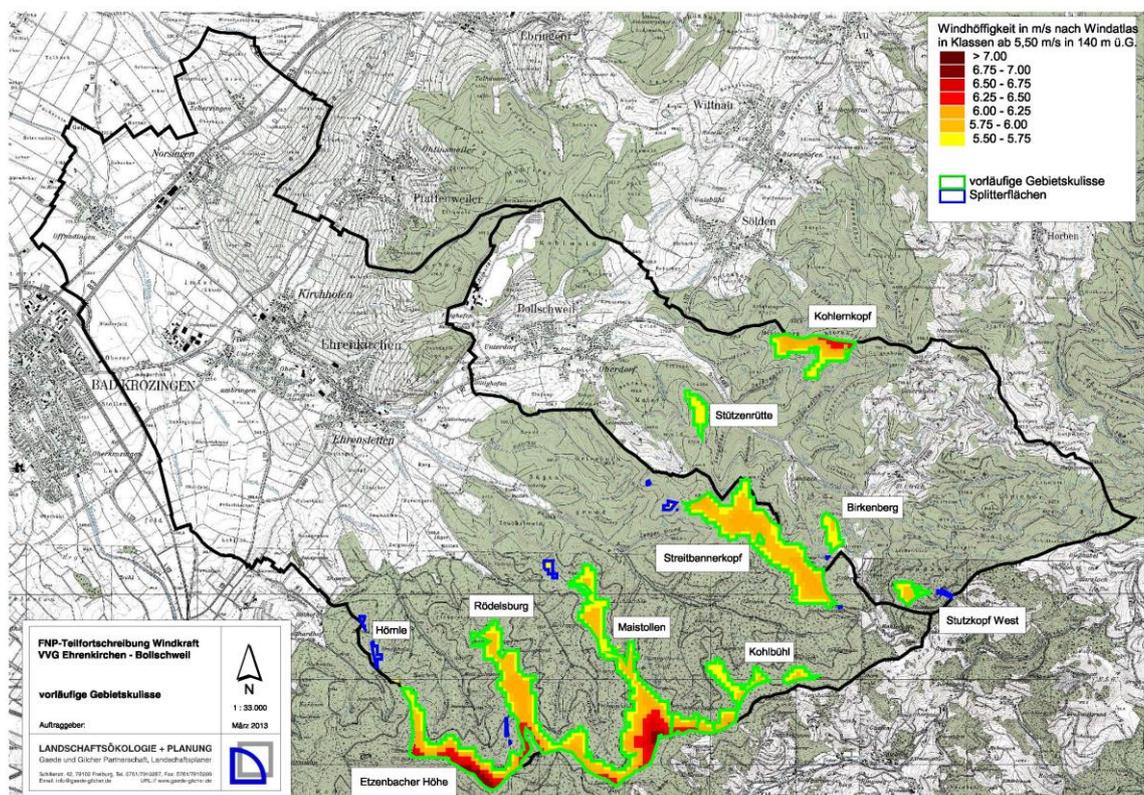
Ehrenkirchen: Vorläufige Prüfflächen (Detailausschnitt Gaede und Gilcher, Stand 16.07.2012, Frühzeitige Beteiligung)

6.2 Konzentrationszonen der Offenlage / Abwägungsentscheidung

Nach Durchführung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Untersuchungen, Er- und Einarbeitung erforderlicher Fachthemen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung, wurde die Gebietskulisse in einem Abwägungsprozess der Gemeinden angepasst. Zudem wurden Splitterflächen ausgeschieden, auf denen die Errichtung von Windkraftanlagen aufgrund der Lage, der Topografie, des Zuschnitts und der Abschattung nach derzeitigem Kenntnisstand als nicht realistisch erscheint.

Die Entscheidung wurde auf der Grundlage des nachfolgend dargestellten Flächenpools gefasst:

NR	Bezeichnung	Gemeinde	Größe circa in ha (5,5 m/s in 140 m)	Darstellung
1	Birkenberg	Bollschweil	6	ausgeschieden
2	Stutzkopf West	Bollschweil	5,4	ausgeschieden
3	Stützenrütte	Bollschweil	6,4	ausgeschieden
4	Kohlernkopf	Bollschweil	23	ausgeschieden
5	Kohlbühl	Ehrenkirchen	15	ausgeschieden
6	Streitbannerkopf	Ehrenkirchen	69	ausgeschieden
7	Hexenboden	Ehrenkirchen	34,6	Konzentrationszone
8	Rödelsburg	Ehrenkirchen	46,4	Konzentrationszone
9	Maistollen	Ehrenkirchen	97,2	Konzentrationszone



Flächenpool zur abschließenden Auswahl der Konzentrationszonen (Gaede und Gilcher, Stand März 2013)

Die Flächen 1 bis 5 (Birkenberg, Stutzkopf West, Stützenrütte, Kohlernkopf und Kohlbühl) scheidet im Wesentlichen aufgrund der artenschutzrechtlichen Konflikträchtigkeit aus, Stutzkopf West und Kohlbühl zusätzlich aufgrund der schwierigsten topografischen Verhältnisse. Die Fläche 6 (Streitbannerkopf) scheidet aufgrund der geringen Windhöffigkeit in diesem Bereich aus (s.u.). Die jeweiligen Gründe für die Nicht-Ausweisung als Konzentrationszone der Prüfflächen sind zudem in den Steckbriefen zusammengefasst und in Begründung und Umweltbericht näher erläutert.

In der gemeindlichen Abwägung ist zu beachten, dass es sich bei den weitaus meisten Kriterien um sogenannte „weiche“ Faktoren handelt, d.h. um Faktoren, welche der Abwägung unterliegen bzw. durch Festlegung von Abschaltzeiten oder Einzelfallprüfun-

gen nicht zu einem Ausschluss führen. Lediglich Naturschutzgebiete sowie Bann- und Schonwälder sind als „harte Tabukriterien“ anzusehen.

Abwägungsentscheid Windhöffigkeit

Die Gemeinden beabsichtigen, Windkraftanlagen nur an Standorten zu ermöglichen, an denen eine wirtschaftliche Nutzung gegeben scheint. So sollte windhöffigen Standorten gegenüber weniger windhöffigen Standorten der Vorrang eingeräumt werden, wenn dies auch hinsichtlich des Konfliktpotenzials als angemessen erscheint und weiterhin ausreichende Flächen zur Errichtung von Konzentrationszonen verbleiben.

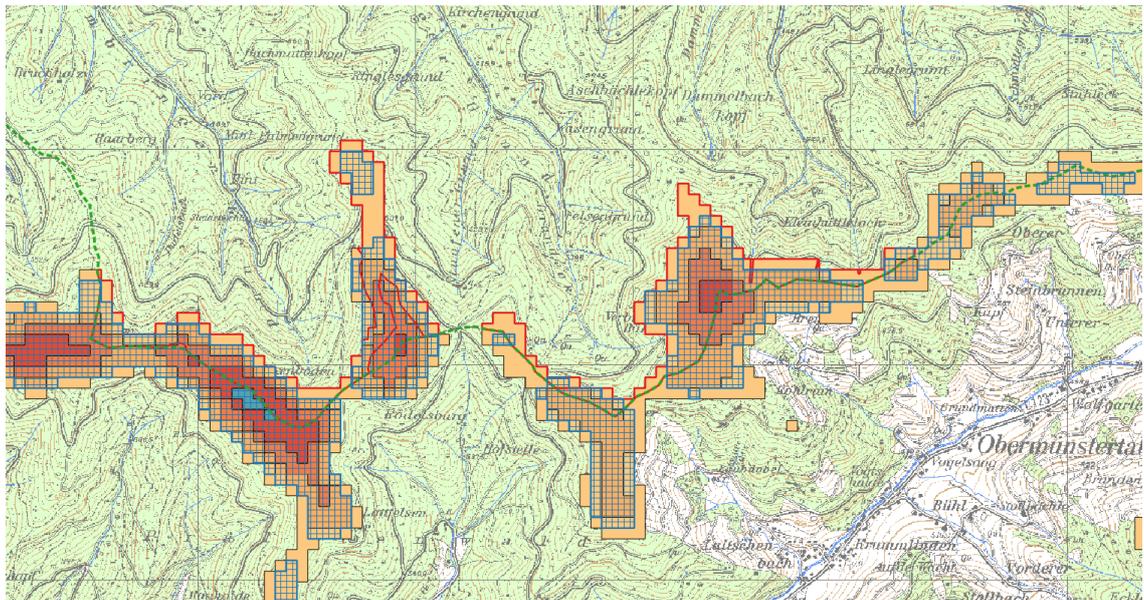
Getragen wird diese Grundentscheidung aus Sicht der Gemeinde durch das starke öffentliche Interesse. Zum einen besteht es im Kontext des globalen, klimabeeinflussenden Erfordernisses, die Energieversorgung auf regenerative Energien umzustellen und dies auf lokaler Ebene zu befördern. Dies wird durch die Ausweisung der windhöffigsten Bereiche gefördert, zumal man sich hier in enger Abstimmung mit den Nachbargemeinden befindet und eine Poolinglösung anstrebt. Dies führt zu einer Bündelung der Kräfte und der Akzeptanz in der Bevölkerung, die durch eine breite Ausweisung von Konzentrationszonen geschwächt werden würde („*Wenn wir schon Windkraftanlagen bekommen, sollen sich diese auch lohnen*“).

Zum anderen führt diese Vorgehensweise dazu, dass durch eine Konzentration von Windkraftanlagen weite Bereiche mit geringeren Windgeschwindigkeiten von Windkraftanlagen frei gehalten werden, mit entscheidenden Vorteilen für das Landschaftsbild und damit einher gehend dem Erhalt unbelasteter Sichtachsen von Siedlungsbereichen oder Aussichtspunkten und der Sicherung qualitativ hochwertiger Naherholungsgebiete. Damit kann der so häufig zitierten „Verspargelung“ der Landschaft wirkungsvoll entgegen gewirkt werden ohne dem Ziel, der Windkraft substanziiell Raum zu schaffen, zuwider zu handeln.

Wahl der minimalen Windhöffigkeit

Als maßgebliches und auf Ebene der Flächennutzungsplanung greifbares Kriterium für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit stellt die Windhöffigkeit nach dem Windatlas dar. Dabei wurde die Bezugshöhe von 140 m über Grund gewählt, was in etwa der Nabenhöhe heutiger Windkraftanlagen entspricht. Um sich nicht zu früh einzuengen, wurde in einem ersten Schritt zur Ermittlung der Prüfflächen für die Frühzeitige Beteiligung – angelehnt an die Empfehlung des WEE – eine mindestens erforderliche Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s in 140 m über Grund gewählt.

Laut Windenergieerlass gilt „für Investoren [...] meist die Ertragsschwelle von 80 % des EEG-Referenzertrags als Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes. Dieser Mindestertrag wird in der Praxis – fast unabhängig von Anlagentyp und Nabenhöhe – erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 m über Grund erreicht.“ Dieser Referenzertrag lässt sich nur annäherungsweise auf 140 m Nabenhöhe übertragen. Ein Vergleich des 80 % Referenzertrags mit den Windgeschwindigkeiten in 140 m über Grund, dass bei 6,0 m/s die größte Übereinstimmung vorliegt, wengleich einige Bereiche außerhalb des Referenzertrags von 80 %, jedoch in jedem Fall innerhalb des als Untergrenze angenommenen Referenzertrags von 60 % liegen.



Vergleich Windgeschwindigkeiten Windatlas (in Rottönen dargestellt ab 6,0 m/s in 140 m über Grund) mit 80 % Referenzertrag EEG (blau gekachelt) im Bereich der Konzentrationszonen (rot umrandet)

Um das gemeindliche Ziel einer Konzentration von Windkraftanlagen in ertragreichen Bereichen zu erreichen, wird der Untersuchungsraum daher auf Bereiche mit mindestens 6,0 m/s in 140 m über Grund beschränkt.

Dabei ist die Flächengröße der einzelnen Windgeschwindigkeitsklassen nur von nachrangiger Bedeutung. Wesentlich ist vielmehr, dass Flächen zur Verfügung stehen, die über möglichst hohe Windgeschwindigkeiten verfügen, da die Energie des Windes mit der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit steigt. So sind i.d.R. kleinere Flächen mit hohem Potenzial großen Flächen geringeren Potenzials vorzuziehen bzw. würde eine Anlage auf einem windhöfzigeren Standort dazu führen, dass auf benachbarten Standorten mit geringerer Windhöfzigkeit eine weitere Anlage nicht rentabel wäre. Ungeachtet weiterer Faktoren der Wirtschaftlichkeit wie Erschließungs- und Betriebsbedingungen, lässt sich die Wirtschaftlichkeit in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit wie folgt abschätzen:

v (m/s)	v ³	Faktor	Beurteilung	Symbol
5,50-5,75	178	1,0	wirtschaftlicher Betrieb nicht sichergestellt	0
5,75-6,00	203	1,1	wirtschaftlicher Betrieb bei günstigen Erschließungs- und Betriebsbedingungen voraussichtlich möglich	+
6,00-6,25	230	1,3	wirtschaftlicher Betrieb zu erwarten	++
6,25-6,50	260	1,5	wirtschaftlicher Betrieb zu erwarten	++
6,50-6,75	291	1,6	hohe Wirtschaftlichkeit	+++
6,75-7,00	325	1,8	sehr hohe Wirtschaftlichkeit	++++
> 7,00	343	2,0	sehr hohe Wirtschaftlichkeit	++++

Verhältnis Windgeschwindigkeit (140 m ü.Grund) – Ertrag – Wirtschaftlichkeit
 (Quelle: Simonsen Lill Consult, Oktober 2012)

Demnach ist eine hohe Wirtschaftlichkeit ab etwa 6,5 m/s in 140 m ü. Grund gegeben. Ziel der Verwaltungsgemeinschaft sollte daher sein, Flächen auszuweisen, welche über Anteile mit mindestens 6,5 m/s und darüber hinaus verfügt. Diese Schwelle wird auch vor dem Hintergrund möglicher Abschaltzeiten als sinnvoll erachtet.

Auswirkungen auf die Gebietskulisse

Vor diesem Hintergrund wurde auf der Grundlage der o.g. Prüfkulisse vom März 2013 (s.o.) die vorhandenen Windgeschwindigkeiten je Fläche ab 6,0 m/s in 140 m ü.Grund ermittelt.

6.00 - 6.25	592497
Hexenboden	69974
Kohlbühl	1289
Kohlernkopf	67787
Maistollen	172636
Rödelsburg	107956
Streitbannerkopf	172855
6.25 - 6.50	231421
Hexenboden	48971
Kohlernkopf	30213
Maistollen	118134
Rödelsburg	33423
Streitbannerkopf	680
6.50 - 6.75	108375
Hexenboden	45023
Maistollen	48176
Rödelsburg	15176
6.75 - 7.00	52060
Hexenboden	35517
Maistollen	16543
7.00 -	3211
Hexenboden	3211

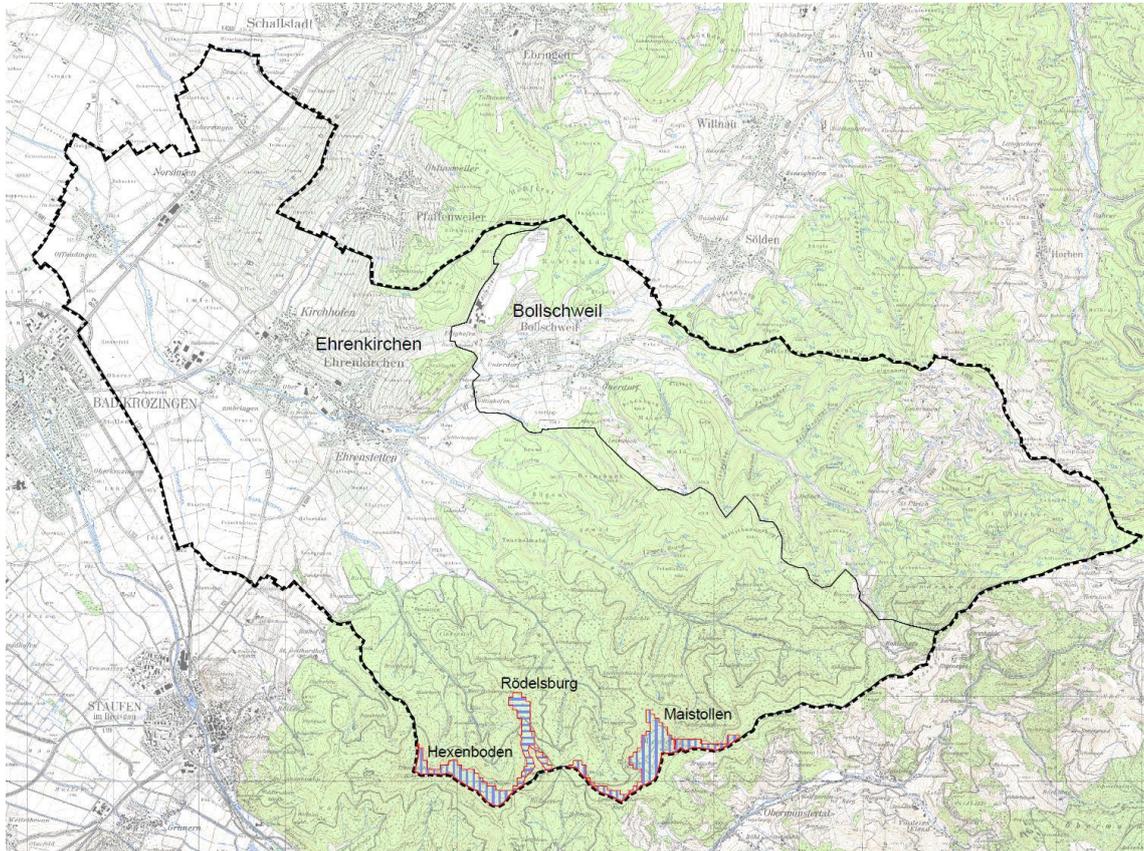
Verteilung der Windgeschwindigkeiten auf Prüfflächen in qm

Aus dieser Verteilung geht hervor, dass lediglich die Flächen Hexenboden, Maistollen und Rödelsburg über Flächenanteile über 6,5 m/s verfügen. Über nennenswerte Flächen im Bereich zwischen 6,25 und 6,5 m/s verfügt lediglich der Kohlernkopf, der aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht in Betracht kommt. Im Bereich zwischen 6,00 und 6,25 m/s verfügt lediglich der Streitbannerkopf und bezüglich der Größe untergeordnet der Kohlbühl über Flächenanteile. Diese Flächen sollen aufgrund der verhältnismäßig geringen Windhöflichkeit ebenfalls nicht als Konzentrationsfläche dargestellt werden.

Damit ergeben sich drei Flächen, die aus Sicht der Planer und der Verwaltungen geeignet sind, der Windkraft substantiell Raum zu schaffen. Dies sind der Hexenboden, die Rödelsburg und der Maistollen. Diese Bereiche stellen auf Ehrenkirchener Gemarkung den Höhenzug zwischen Ehrenkirchen und den Nachbargemeinden Staufen und Münstertal dar.

Für die Konzentrationszonen wurden vertiefende Untersuchungen durchgeführt, die aus dem Umweltbericht und den Steckbriefen hervorgehen.

NR	Bezeichnung	Gemeinde	Größe circa in ha (5,5 m/s in 140 m)	Größe circa in ha (6,0 m/s in 140 m)
7	Hexenboden	Ehrenkirchen	34,6	18,15
8	Rödelsburg	Ehrenkirchen	46,4	15,81
9	Maistollen	Ehrenkirchen	97,2	34,15



Konzentrationszonen

6.3 Ausnahmebestimmung § 45 BNatSchG bzw. § 34 BNatSchG

Die Ausweisung von Konzentrationszonen in potenziell artenschutzrechtlich belasteten Bereichen bedarf einer Abwägung des öffentlichen Interesses an der Vermeidung der artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen und den Gründen, die zu deren Ausweisung führten. Von Belang ist hierbei, dass es sich speziell im Bereich des Streitbannerkopfes um eine Fläche handelt, welche aus artenschutzrechtlicher Sicht zumindest in Teilbereichen als weniger konflikträftig darstellt als die gewählten Konzentrationszonen.

Im Umweltbericht wird bezüglich der artenschutzrechtlichen Prüfung das Gewicht des öffentlichen Interesses an der völligen Vermeidung der Verbotstatbestände auf der Grundlage der dargestellten Zusammenhänge als mittel und das Gewicht der öffentlichen Interessen an der Vermeidung der Beeinträchtigungen bezüglich der FFH-Verträglichkeitsprüfung als relativ gering eingestuft.

Die Möglichkeit, Verbotstatbestände vollständig zu vermeiden, kann im Bereich der Konzentrationszonen im Einzelfall als wahrscheinlich angesehen werden. Dies kann jedoch auf Ebene des Flächennutzungsplans ohne konkrete Anlagenstandorte nicht

geklärt werden. Zudem ist – wie im Umweltbericht dargestellt – durch entsprechende Maßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu erwarten.

Demgegenüber steht das öffentliche Interesse an der Ausweisung von Windkraftanlagen in den windhöufigsten Bereichen, zu denen der Streitbannerkopf nicht gehört. Lediglich in Teilbereichen werden Windgeschwindigkeiten bis maximal 6,25 m/s in 140 m ü.Grund prognostiziert. Der Bereich von 680 qm mit bis zu 6,5 m/s ist aufgrund der geringen Größe zu vernachlässigen.

Die Gründe und positiven Auswirkungen dieser Entscheidung für die Öffentlichkeit wurden bereits dargestellt (siehe oben). Das Gewicht an der Verwirklichung von Windkraftanlagen, hier die Ausweisung von Konzentrationszonen als Mittel der Gemeinde auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu steuern, wird als hoch bis sehr hoch eingeschätzt.

Damit überwiegt aus Sicht des Planungsverbands das öffentliche Interesse an der Ausweisung an den windhöufigsten Standorten gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen. Dies hat zur Folge, dass es sich beim Streitbannerkopf um eine nicht zumutbare Alternative zur Ausweisung der gewählten Konzentrationszonen handelt.

Daher soll für die Ausweisung von Konzentrationszonen in den Bereichen Hexenboden, Rödelsburg und Maistollen die Ausnahmebestimmung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG (spezielles Artenschutzrecht) bzw. § 34 (3-5) BNatSchG (FFH-Verträglichkeit) in Anspruch genommen werden. Damit ist der Plan vollzugsfähig.

6.4 Substanziell Raum für Windenergie

Der Flächennutzungsplan muss gemäß den Vorgaben des Windenergieerlasses Baden-Württemberg (WEE) der Windenergie in substanzieller Weise Raum schaffen. Wann für die Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geschaffen wird, lässt sich nicht abstrakt bestimmen, sondern kann nur nach einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum beurteilt werden.

Nach der Gesamtabwägung sollen Hexenboden, Rödelsburg und Maistollen mit einer Gesamtfläche von 68,11 ha als Konzentrationszonen dargestellt werden (siehe auch Darstellung oben). Diese Gesamtfläche entspricht ca. 1,3 % des Planungsraums mit einer Größe von 5.422 ha. Weite Bereiche des Planungsraums sind jedoch grundsätzlich nicht für eine Nutzung durch Windkraftanlagen geeignet. Vielmehr ist die Gebietskulisse aus der Frühzeitigen Beteiligung nach Abzug der Tabubereiche nach WEE (Prüfflächen) als Referenzfläche hilfreicher. Damit erhöht sich der Anteil der Konzentrationszonen zu 308,12 ha Prüfflächen auf 22,1 %. Die Betrachtung der Flächenanteile ist jedoch wie bereits dargestellt zweitrangig. Vorrangig ist die zu erwartende Windgeschwindigkeit, nach der die Flächen eben ausgewählt wurden (s.o.). Es handelt sich um die ertragreichsten darstellbaren Flächen im gesamten Planungsraum. Zudem ist überschlägig zu prüfen, wieviel Anlagen auf den jeweiligen Bereichen realisierbar sind. Verlässlich lässt sich dies nur am konkreten Standort und einer konkreten Anlagenplanung, welche in einem immissionsschutzrechtlichen Antrag mündet, ermitteln. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann die Anzahl der möglichen Windkraftanlagen lediglich abgeschätzt werden.

Da die Planungshoheit an der Gemarkungsgrenze endet, kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht sichergestellt werden, dass Windkraftanlagen direkt an der Planungsgrenze errichtet werden können, da im Einzelfall die Rotorblätter über benachbartem Gemeindegebiet liegen können. Dies würde voraussetzen, dass auf be-

nachbartem Gemeindegebiet die Flächennutzungsplandarstellung dem nicht entgegensteht, was im Falle einer Darstellung von Konzentrationszonen in diesem Bereich oder ohne wirksame Flächennutzungsplanung von Konzentrationszonen der Fall ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Verwaltungsgemeinschaft jedoch davon aus, dass auch in den angrenzenden Gemeinden entsprechende Zulässigkeiten auf Flächennutzungsplanebene gegeben sind. Auch ohne diese Zulässigkeiten wäre die Realisierung von Windkraftanlagen in hinreichendem Maße möglich.

Abhängig hiervon ist damit zu rechnen, dass in den Bereichen Hexenboden und Rödelsburg jeweils 1 bis 2 Anlagen, im Bereich Maistollen 1 bis 4 Anlagen möglich sind. Insgesamt sind dies zwischen 3 und 8 Anlagen. Die möglichen Anlagen wurden zudem so angeordnet, dass sie vorzugsweise in Bereichen größter Windhöffigkeit zu liegen kommen und Abschattungseffekte ausgeschlossen oder minimiert werden.

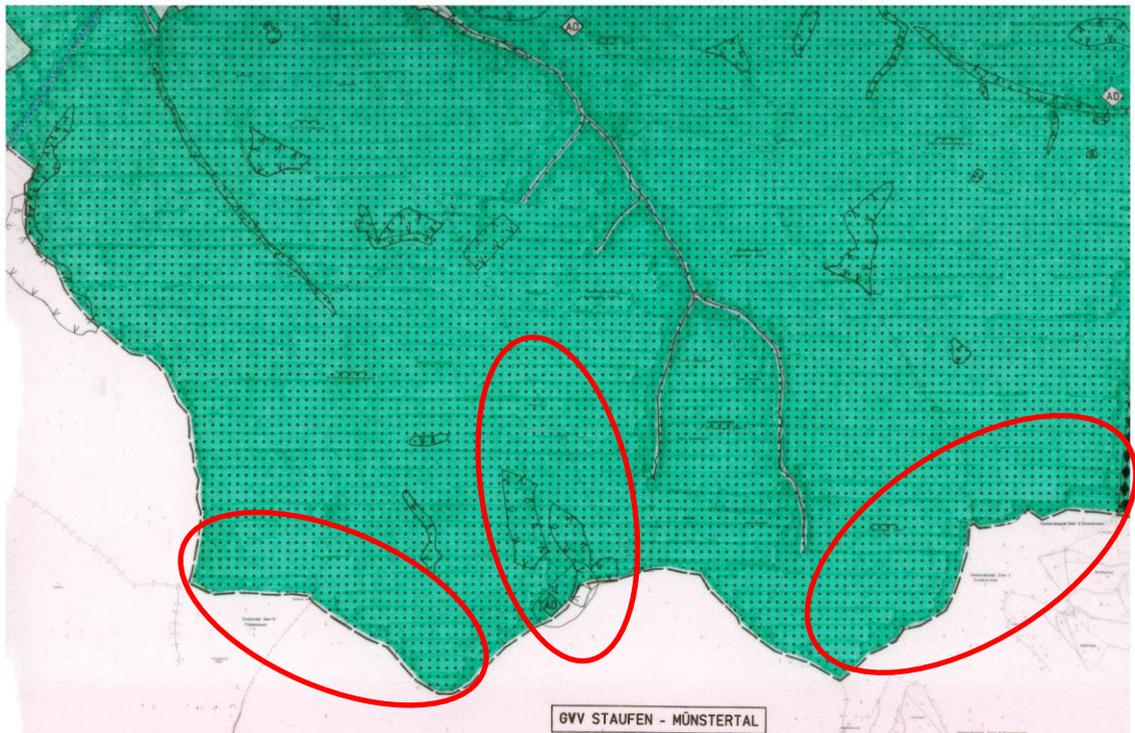
Geht man von einer realisierten Anzahl von 3 bis 5 Anlagen mit je ca. 6 Mio. kW/h pro Jahr aus, entspricht dies einer Gesamtjahresleistung von ca. 18 bis 30 Mio. kW/h pro Jahr. Ein deutscher Durchschnitts- bzw. Musterhaushalt besteht aus zwei Personen und verbraucht 3.359 kW/h pro Jahr. Bei ca. 9.600 Einwohnern von Bollschweil und Ehrenkirchen entspricht dies bei 4.600 Haushalten einem Bedarf von ca. 15,45 Mio. kW/h. Damit wäre eine Versorgung der Bevölkerung mit Strom bereits mit 2,5 Anlagen gegeben bzw. läge der Versorgungsgrad bei 3 bis 5 Anlagen zwischen 116 % und 194 % der Privathaushalte.

Für Ehrenkirchen liegt der Gesamtstromverbrauch vor, welcher derzeit jährlich 18,6 Mio. kWh beträgt (50% Wohngebäude, 35,9% Industriebetriebe). Dieser Bedarf wäre durch drei Windkraftanlagen vollständig gedeckt.

Der Verwaltungsgemeinschaft kommt daher zu der Einschätzung, dass durch die Ausweisung der Konzentrationszonen Hexenboden, Rödelsburg und Maistollen der Windkraft in substanzieller Weise Raum eingeräumt wird.

7 ÜBERLAGERENDE DARSTELLUNG WALD

Die Darstellung wird in Form einer Randsignatur erfolgen, die als überlagernde Darstellung zur eigentlichen Flächendarstellung im Flächennutzungsplan zu verstehen ist. Die Konzentrationszonen sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan vollständig als Wald dargestellt. Dies bedeutet, dass die Darstellung als Wald beibehalten wird, jedoch durch die Randsignatur zusätzlich als Konzentrationszone für Windkraftanlagen dargestellt wird.



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan VVG Ehrenkirchen – Bollschweil im Bereich der Konzentrationszonen

Dies setzt voraus, dass die originäre Nutzung (im vorliegenden Fall Wald) zum überwiegenden Teil auch weiterhin in diesem Bereich möglich ist. Da Windkraftanlagen punktuelle bauliche Anlagen darstellen, die im Verhältnis zur Maßstabsebene des Flächennutzungsplans keinen großen Flächenbedarf aufweisen, ist von der Möglichkeit der Fortsetzung der forstlichen Nutzung auszugehen.

Da durch die überlagernde Darstellung der Konzentrationszone an den flächenhaften Darstellungen des Flächennutzungsplans festgehalten werden kann, wird auf der Ebene des Flächennutzungsplans auch keine Waldumwandlungserklärung notwendig. Diese wäre erst auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erforderlich.

8 WEITERE BELANGE

Die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden Belange sind im Wesentlichen im Umweltbericht als Teil der Begründung und den Steckbriefen als Anhang der Begründung bewertet und abgewogen. Zusätzlich hierzu sind folgende, allgemeingültige Belange zu nennen:

8.1 Erschließung und Netzanschluss

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurde die grundsätzliche Erschließbarkeit der Prüfflächen geprüft und für die Konzentrationszonen zur Offenlage hin verifiziert. Eine tiefer gehende Betrachtung erscheint auf Ebene des Flächennutzungsplans ohne Kenntnis des genauen Anlagenstandorts nicht möglich. Hier muss auf die Planung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrags verwiesen werden.

Aufgrund der Komplexität möglicher Netzanschlüsse kann ohne Kenntnis des genauen Anlagenstandortes auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine Aussage getroffen

werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass ein Anschluss technisch in jedem Fall möglich ist.

8.2 Denkmalschutz

An der südlichen Talflanke des Münstertales liegt auf einem Bergkegel die sog. Rödelburg. Die ovale, steil abfallende Bergkuppe ist im Norden und Süden durch Wälle abgegrenzt. Das Burgareal ist als Grabungsschutzgebiet gem. § 22 DSchG ausgewiesen.

Es ist Sorge zu tragen, dass diese Kulturdenkmale nicht beeinträchtigt werden. In Grabungsschutzgebieten dürfen Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung der höheren Denkmal-schutzbehörde vorgenommen werden. Dies gilt z. B. auch für erforderliche Bodeneingriffe für Leitungstrassen.

Vorsorglich wurden diese kulturhistorisch herausragenden Bereiche aus der Darstellung als Konzentrationszone herausgenommen.

Da auch in den anderen Flächen bisher unbekannt archäologische Bodenfunde zutage treten können, ist bei anstehenden Maßnahmen der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege schriftlich mitzuteilen. Gemäß § 20 DSchG sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u. ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

8.3 Geotechnik

Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass

- a) in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteine erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar.
- b) Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u. U. unmöglich machen können.

Ein erster Überblick kann aus dem vorhandenen Geologischen Kartenwerk und ggf. dem hochauflösenden Digitalen Geländemodell entnommen werden.

8.4 Rohstoffvorkommen und Bergbau

Im Bereich der Konzentrationszonen befinden sich die alten und zwischenzeitlich erloschenen Rechte „Ambringen“ und „Ehrenstetten“.

Am östlichen Randbereich der Konzentrationszone Maistollen befindet sich ein Ausläufer des unbefristeten Gewinnungsrechts „St. Ulrich V“ für Blei. Es wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht davon ausgegangen dass dieses Recht in den nächsten Jahrzehnten ausgeübt wird bzw. die Errichtung einer Windkraftanlage einem Abbau grundsätzlich entgegensteht. Zum einen handelt es sich um eine verhältnismäßig kleinräumige Anlage, zum anderen ist diese Anlage wieder voll rückbaufähig.



Betroffenheit Gewinnungsrecht mit Betroffenheit Konzentrationszone

(Quelle: www.lgrb.unifreiburg.de/lgrb/Produkte/direktlink/ROHSTOFFVORKOMMEN)

In der südöstlichen Hälfte des Plangebiets bestehen sowohl rechtskräftige als auch erloschene Bergbauberechtigungen, in denen Relikte alten Bergbaus (Halden, Stollen, Schächte) vorhanden sein können, deren Art, Umfang und möglicher Einfluss auf die Nutzung der Tagesoberfläche vor dem Bau von Windkraftanlagen im Einzelfall zu prüfen ist.

8.5 Grundwasser

Hydrogeologische Belange werden erst im konkreten Einzelfall des BImSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. Aus hydrogeologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicherzustellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.

8.6 Bauschutzbereich

Nach § 14 LuftVG ist außerhalb des Bauschutzbereichs für die Errichtung von Bauwerken, d.h. auch Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 Meter über der Erdoberfläche überschreiten, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Dies gilt auch für Anlagen von mehr als 30 Meter Höhe auf Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt. Die Luftfahrtbehörde prüft jeden Einzelfall auf der Grundlage eines Gutachtens der DFS.

Außerdem ist bei allen Flugplätzen ein seitlicher Mindestabstand von der Platzrunde auch dann erforderlich, wenn die Windenergieanlage die Höhe von 100 Meter nicht übersteigt.

Das nördlich von Ehrenkirchen befindliche Gebiet mit einer Windhöffigkeit ü. 5,5 m/s befindet sich im Bauschutzbereich des Sonderlandeplatzes Bremgarten. Voraussichtlich werden Belange der Flugsicherheit durch die Errichtung von Windkraftanlagen aber nicht berührt. Die restlichen Gebiete mit einer Windhöffigkeit ü. 5,5 m/s und der vorläufigen Prüf-/Restriktionsflächen befinden sich außerhalb des Einflussbereiches eines Flugplatzes.

Die Aussagen zu den bevorzugten Flächen für WKA sind vorläufiger Natur. Verbindliche Aussagen sind erst möglich, wenn der genaue Standort jeder einzelnen WKA (WGS 84) mit Geländehöhe und genauer Bauhöhe bekannt sind.

8.7 Wetterradar

Der östliche Bereich der Konzentrationszone Maistollen liegt innerhalb des 15 km Radius mit Geländehöhen bis maximal 800 m üNN. Die vorgegebene Höheneinschränkung bis 1.532 m üNN wird damit nicht erreicht. Daher liegt keine Betroffenheit vor.

9 INTERKOMMUNALE ABSTIMMUNG, BÜRGERBETEILIGUNG UND REGIONALE WERTSCHÖPFUNG

Aufgrund der großen Bedeutung des Themas der Energiewende und der Windkraftnutzung für die Bürgerschaft soll für den Bereich des Gemeindeverwaltungsgemeinschaft eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt werden, bei der Verfahren und Methodik vorgestellt werden. Parallel erhalten die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen.

Auch über die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung der Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung und in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hinaus legen die Gemeinden großen Wert auf die Einbeziehung und Beteiligung der Bürger. Die Gemeinden und ihre Bürger sollen völlig unabhängig von den Planungsverfahren von der Windkraft auch wirtschaftlich profitieren und daher ein möglichst großer Teil der Wertschöpfung in den Gemeinden verbleiben. Zurzeit werden die Möglichkeiten diskutiert, wie dieses Ziel unabhängig von der Flächennutzungsplanung erreicht werden kann.

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgt insbesondere im Rahmen des 2-stufigen Flächennutzungsplanverfahrens (frühzeitige Beteiligung und Offenlage) sowie in informellen Gesprächen zwischen den Verwaltungen.

Da sich die Konzentrationszonen im Kammbereich zu Staufen und Münstertal liegen, wird die gemeinsame Realisierung von Windkraftanlagen über die Gemeindegrenzen hinweg über eine Pooling-Lösung angedacht. Diese ist jedoch unabhängig von der Darstellung von Konzentrationszonen zu sehen.

Derzeit ist davon auszugehen, dass südlich angrenzend Windkraftanlagen zulässig sein werden. Dies liegt jedoch nicht in der Hand der Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen – Bollschweil. Es sind jedoch auch im unwahrscheinlichen Fall, dass im südlich angrenzenden Gemeindeverwaltungsverband Staufen – Münstertal eine vollständige Ausschlusswirkung festgestellt wird, durch die Ausweisung von Konzentrationszonen die Realisierung von Windkraftanlagen in substanzieller Weise möglich.

10 RECHTSWIRKUNG UND REGULINGSGEGENSTAND DES TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Mit der Darstellung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet der Gemeinden Ehrenkirchen und Bollschweil ausschließlich innerhalb der Konzentrationsflächen - vorbehaltlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung - zulässig.

Nach derzeitigem Stand der Rechtsprechung muss – zumindest ohne eine weitere Konkretisierung im Flächennutzungsplan - die komplette Windkraftanlage, einschließlich der Rotorblätter, innerhalb der Konzentrationszone liegen. Unstrittig ist, dass der Turm sowie das Fundament innerhalb der Konzentrationszone liegen müssen. Nach dem Planungswillen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen - Bollschweil sollen jedoch die Rotoren vom Planvorbehalt ausgenommen werden. Der Grund hierfür ist, dass der Rand einer Konzentrationszone für die Errichtung von Windkraftanlagen aufgrund der Windhöflichkeit sehr interessant sein kann und eine Überschreitung der Grenze durch die Rotoren nicht automatisch zu einem Konflikt mit den benachbarten Gegebenheiten (z.B. fremde Gemarkungsgrenze oder Naturschutzgebiet) führen muss. Inwieweit eine Überschreitung der sich drehenden Rotorflächen zu Konflikten führt, muss dann im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens abschließend geklärt werden.

Nicht zulässig sein soll eine Überschreitung durch Rotorblättern von Anlagen auf benachbartem Gemeindegebiet, wenn im eigenen Plangebiet keine Konzentrationszone ausgewiesen ist. Dies würde dem Planungswillen der Gemeinden, diese Bereiche nicht als Konzentrationszone auszuweisen, zuwider laufen.

Die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb von Konzentrationsflächen ist ab Inkrafttreten des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ unzulässig.

Ein Immissionsschutzrechtliches Verfahren ist für Anlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m in jedem Fall durchzuführen und kann auch innerhalb von Konzentrationszonen zur Unzulässigkeit von Vorhaben führen.

Gemäß den Ausführungen des Windenergieerlasses Baden-Württemberg soll sich die Steuerungswirkung des vorliegenden Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ jedoch nur auf Windkraftanlagen beziehen, die eine Anlagengesamthöhe von mehr als 50 m aufweisen und daher nicht unter den Begriff der Kleinwindanlage fallen. Unter Kleinwindanlagen werden Anlagen unterhalb einer Anlagengesamthöhe von 50 m Höhe verstanden, die entsprechend der Regelungen der 4. BImSchV nicht unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht fallen.

Dadurch, dass der Gesetzgeber nur Anlagen über 50 m Höhe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterstellt, hat er bereits eine Klassifizierung hinsichtlich der Größe getroffen. Er hat dadurch klargestellt, dass unterhalb dieser Schwelle keine Notwendigkeit besteht, im Sinne der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen bzw. zum Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteil und erhebliche Belästigungen tätig zu werden.

Auch wenn geplante Windkraftanlagen zukünftig größere Nabenhöhen und damit auch Gesamtanlagenhöhen aufweisen, kann doch angenommen werden, dass kleinere Windkraftanlagen ab 50 m Gesamthöhe hinsichtlich Immissionen, Landschaftsbild und Artenschutz zumindest ähnliche Auswirkungen haben können, so dass es daher folgerichtig erscheint, für die Steuerungsfunktion des Teilflächennutzungsplans „Windkraft“

die gleiche Schwelle, nämlich 50 m Gesamtanlagenhöhe, anzunehmen wie die 4. BlmSchV.

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird aber darauf hingewiesen, dass auch Kleinwindanlagen unterhalb von 50 m Anlagenhöhe die Richtwerte der TA-Lärm einhalten und ein Baugenehmigungsverfahren durchlaufen müssen. Lediglich Windenergieanlagen bis 10 m Anlagenhöhe können verfahrensfrei errichtet werden, sofern sie die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllen.

Von der Steuerungswirkung ebenfalls nicht erfasst sind Windkraftanlagen, die als untergeordnete Nebenanlagen von privilegierten Vorhaben, beispielsweise einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB mitgezogen werden.

Ehrenkirchen, den 14.04.2015

gez. Thomas Breig

Bürgermeister

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Planverfasser